

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 66 (2004)
Heft: 2

Artikel: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803)

Vorwort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg in der Hand von Berner Bürgerfamilien	102
Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand: Uttigen und Gurzelen	104
6. Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung	107

Für 60 Jahre war Hermann Rennefahrts «Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung» des Amtes Thun, die er 1943 im Rahmen einer Heimatkunde des Amtes Thun publizierte, die einzige verfassungs- und rechtsgeschichtliche Darstellung des Amtes und am Rand auch der Region.² Der Jurist und Rechtshistoriker Rennefahrt (1878–1968) hatte zu dieser Zeit seine vierbändige Rechtsgeschichte³ verfasst und mit der Edition des bernischen Stadtrechts im Rahmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» eben begonnen.⁴ Viele der heute bekannten Quellen zur Geschichte des Amtes Thun standen ihm noch nicht zur Verfügung, weshalb seine Darstellung lückenhaft bleiben musste. Mit der im März 2004 erschienenen Rechtsquellenedition Thun-Oberhofen⁵ sind nunmehr Quellen in grosser Zahl aus den Archiven des Staates und der Einwohner- und Burgergemeinden, insbesondere des Staatsarchivs des Kantons Bern und des Burgerarchivs Thun, der Geschichtsforschung leicht zugänglich gemacht. Auf der Basis des Grundlagenmaterials der Rechtsquellenedition lassen sich Verfassungs-, Amts- und Herrschaftsgeschichte der Region Thun-Oberhofen neu darstellen. Insbesondere sollen die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse in regionalem Rahmen in neue klärende Zusammenhänge gestellt werden.

Ausgehend von der frühen Herrschaftsgeschichte der Region (Kapitel 1), die im Spannungsfeld von Herrschaftsansprüchen der Grafen von Kiburg und der Herzoge von Habsburg sowie der aufstrebenden Stadt Bern stand, wird in Kapitel 2 aufgezeigt, was die Stadt Bern beim Kauf von Thun 1384 von den Grafen von Kiburg an Rechten und Territorien eingehandelt hat, was sie daraus gemacht hat und wie sie ihren eigenen Hoheitsbereich gegen jenen der Stadt Thun abgrenzte. Die Amtsgeschichte setzt sich insbesondere mit dem territorialen Ausbau des bernischen Amtes Thun ausei-

ander (Kapitel 3), der bemerkenswerterweise ganz auf Kosten des oberen Teils des Landgerichts Seftigen ging; sie charakterisiert dabei die bernische Landesverwaltung in den Ämtern Thun und Oberhofen als ausgesprochen sparsam. Im Kontext der spätmittelalterlichen Herrschaftsgeschichte der Region steht der zeittypische Aufbau eines Thuner Herrschaftsgebiets (Kapitel 4) analog zum Herrschaftenerwerb der Hauptstadt und der Schwesterstadt Burgdorf, der aber keine städtische, sondern eine Unternehmung des Thuner Stadtpitals war. Die Region Thun-Oberhofen wurde wesentlich geprägt durch ihre mittelalterliche Herrschaftsstruktur (Kapitel 5), wie sie in der historischen Rekonstruktion der einstigen Privatherrschaften sichtbar wird. Hierbei gewonnene Erkenntnisse liefern schliesslich in Abschnitt 6 die brisante Erklärung, weshalb die bernische Obrigkeit die ursprünglichen Rechtsverhältnisse westlich von Thun mit der Einverleibung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen in das Amt Thun zum Verschwinden brachte.

Die herrschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Region Thun-Oberhofen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit sind nur schwer überschaubar; sie waren selbst für die Zeitgenossen klärungsbedürftig. Zur Veranschaulichung der historischen Entwicklung der bernischen Landesverwaltung und der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Herrschaftsstrukturen dienen vier Karten.

Die historische Region Thun-Oberhofen entsprach räumlich einst weitgehend dem heutigen Amtsbezirk Thun (siehe Karte 1): Bis 1798 bestand sie aus der Stadt Thun und den beiden bernischen Ämtern (Vogteien) Thun und Oberhofen. Veränderungen fanden mehrheitlich bei der Kantonsgründung 1803 statt: Zum neu geschaffenen Amtsbezirk Thun kamen nämlich 1803 Zwieselberg und 1864 Buchholterberg hinzu, davon weg an andere Amtsbezirke gingen 1803 Herbligen und Brenzikofen (Konolfingen), Uttigen und Gurzelen (Seftigen) und die beiden Stocken (Niedersimmental).

Der Region Thun-Oberhofen kam einst wirtschaftlich, politisch und kirchlich eine Brückenfunktion zu zwischen Unter- und Oberland und – mit der Aare als Grenzfluss – auch zwischen Westen und Osten. Im späten Mittelalter zählte sie mehrheitlich zum Unterland im Rahmen zweier Landgrafschaften: Mit Thun, Steffisburg und Sigriswil gehörte sie zur Landgrafschaft Burgund und mit dem späteren Westamt am linken Aareufer zur Landgrafschaft Aarburgund. Das 18. Jahrhundert zählte dann aber das Amt Thun rechts der Aare zur «Landschaft oder Provinz Oberland», was nicht ohne Folgen blieb, denn in der Helvetik kam diese östliche Amtshälfte zum Kanton Oberland, allerdings ohne Steffisburg, das wie die westliche Hälfte (ohne Strättligen) im helvetischen Kanton Bern verblieb. Heute werden die Stadt Thun und ihre Region als «Tor zum Oberland» bezeichnet und weitgehend dem Oberland zugerechnet.